

<b>STADT FRIEDRICHSHAFEN</b> <b>Sitzungsvorlage</b> <b>Drucksache-Nr. 2018 / V 00215</b>	Ausfertigungen: Stadtplanungsamt, BOA, HPA, SBV, STP
Dienststelle: Stadtplanungsamt Aktenzeichen: PL 611 - 17 GB FN / Sin	06.08.2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):  <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____  <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

<b>Betreff: Konzept zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Friedrichshafen</b>  Anlage : Geschäftsordnung des Beirates für Architektur und Stadtgestaltung der Stadt Friedrichshafen - Entwurf August 2018				
<b>Medien:</b> Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens <b>1 Arbeitstag</b> vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Sauter 10 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Technischer Ausschuss/Betriebsausschuss SE	06.11.2018	Kenntnisnahme	öffentlich
Gemeinderat	19.11.2018	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): GR 23.07.2018, DS-Nr. 2017 / V 00291 (Konzept zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Friedrichshafen – weiteres Vorgehen) GR, 13.02.2017, DS-Nr. 2017 / V 00060 (Konzept zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in Friedrichshafen) GR, 12.12.2017, DS-Nr. 2017 / V 00296 (Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK - Abschlussbericht mit Handlungskonzept und Monitoringkonzept) GR 12.12.2011. DS-Nr. 2011 / V 00294 /Planungskodex – Grundsatzbeschluss)
---

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN** ja nein

<b>Kosten:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Personalkosten	60.000,00 EUR
	<input checked="" type="checkbox"/> jährliche Sach-/externe Kosten	<u>80.000,00 EUR</u>
	Jährlich gesamt:	140.000,00 EUR

**mögliche****Förder- Muss noch geprüft werden**

<b>Zuschüsse:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	10.000,00 EUR
	Förderung im Regelfall 2 Jahre, max. 4 Jahre		

**MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:**

Städt. Haushalt       VWH      Unterabschnitt 0004

Zur Verfügung stehende Mittel

Plan 2018:	70.000,00 EUR
Plan 2019 ff:	140.000,00 EUR

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Geschäftsordnung des Beirates für Architektur und Stadtgestaltung der Stadt Friedrichshafen zu (siehe Anlage).
2. Der Gemeinderat stimmt den personellen Vorschlägen zur Besetzung des Gestaltungsbeirates zu.
3. Der Gemeinderat nimmt die dargestellten finanziellen Auswirkungen zustimmend zur Kenntnis.

**Begründung:**

Auf Grundlage der Beratungen im Technischen Ausschuss am 03.07.2018 sowie im Gemeinderat am 23.07.2018 wurde der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Geschäftsordnung und Vorschläge zur personellen Besetzung des Gestaltungsbereites zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

**Funktion des Gestaltungsbeirates**

Mit der Einführung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Friedrichshafen soll eine möglichst hohe städtebauliche Qualität in Architektur und Stadtgestaltung herbeigeführt werden. Der Gestaltungsbeirat hat die Möglichkeit, ergänzend zum Planungskodex und dem

sog. „8-Punkte-Plan“, welcher die maßgeblichen Schritte zur Erarbeitung der Grundlagen für von Vorhabenträgern ausgelöste B-Plan-Verfahren bestimmt, positiv auf Bauvorhaben städtischer Partner (Luftschiffbau Zeppelin u. a.), und auf größere und bedeutsame Bauten von Privaten im Wohnungsbau sowie Privaten bei markanten Gewerbebauten hinsichtlich Architektur und Stadtgestaltung einzuwirken.

Dies korrespondiert auch mit den Ergebnissen der Beteiligung zur Erstellung des ISEK (Integriertes Stadtentwicklungskonzept), wo die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ebenfalls angeregt wurde. Diese stellt einen Projektbaustein im Leitprojekt Nr. 5 „Planungskultur und Bürgerbeteiligung dar“, vgl. hierzu den Konzeptbeschluss zum ISEK Friedrichshafen vom 11.12.2017.

Über die Einrichtung eines Gestaltungsbeirats werden die bislang bereits Anwendung findenden Instrumente der Wettbewerbsverfahren bei Bauvorhaben ergänzt, was Bauten von Privaten anbetrifft. Der Beirat ist prinzipiell ein beratendes Gremium, d. h. die Genehmigung eines Vorhabens kann durch den Gestaltungsbeirat nicht versagt werden. Planungs- und bauordnungsrechtliche Vorgaben sind weiterhin bindend, der Beirat kann auch keine Befreiungen aussprechen. Entspricht ein Bauvorhaben den rechtlichen Vorgaben, kann eine Baugenehmigung nicht verwehrt werden. In diesem Fall erfolgt die Inanspruchnahme einer gestalterischen Beratung des Bauherren durch den Gestaltungsbeirat auf freiwilliger Basis.

Der Gestaltungsbeirat kann zudem bei Vorhaben, die aus Wettbewerben gem. RPW, Mehrfachbeauftragungen oder Workshopverfahren hervorgegangen sind, hinzugezogen werden, sofern das eingereichte Vorhaben wesentlich vom prämierten Entwurf abweicht. An Wettbewerbsverfahren und Mehrfachbeauftragungen kann der Beirat z.B. zur Erarbeitung der Aufgabenbeschreibung beteiligt werden.

Des Weiteren kann der Beirat bei Bedarf auch für projektbezogene vorhabenbezogene Bebauungspläne herangezogen werden. Angebotsbebauungspläne (klassische Bebauungsplanverfahren) fallen in die Planungshoheit der Gemeinde und werden nicht in der Zuständigkeit eines Gestaltungsbeirates gesehen.

Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist es in erster Linie, über die üblichen Beratungsmöglichkeiten der Baubehörde und des Stadtplanungsamtes hinaus dem jeweiligen Bauherrn zu einem architektonisch und städtebaulich qualitätsvollen Entwurf zu verhelfen. Insofern sind die Sitzungstermine so zu gestalten, dass sie den Genehmigungsfristen der Landesbauordnung entsprechen und diese dadurch eingehalten werden können. Vorgeschlagen wird ein Zyklus von 2 Monaten. Die Verwaltung sollte die Bauherren anhalten, so früh wie möglich ihr Vorhaben in den Gestaltungsbeirat einzubringen. Sofern der Verwaltung ein Vorhaben bekannt wird, sollte nicht der Zeitpunkt des Baugesuches abgewartet werden.

### **Organisation der Geschäftsstelle, Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates**

Innerhalb von Baden-Württemberg haben mehr als 20 Städte einen Gestaltungsbeirat eingerichtet. Sie dienen den Städten als unabhängige Fachgremien. Die Beiräte sind somit ein Gremium von Sachverständigen, welches von der Geschäftsstelle unterstützt wird.

Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist zwingend erforderlich. Es ist vorgesehen, die Geschäftsstelle als Stabsstelle im Dezernat IV anzusiedeln, die direkt dem Ersten

Bürgermeister unterstellt ist. Der Personalaufwand für die einzurichtende Geschäftsstelle variiert bei den Städten in der Regel je nach bereits vorhandenen Strukturen zwischen 0,5 und 1,5. Da auch in absehbarer Zeit mit einer regen Bautätigkeit in Friedrichshafen zu rechnen ist, wird von einer 80 % Teilzeitstelle für die Stabstelle ausgegangen (siehe Beschluss GR 23.07.2018).

Zudem ist für die Tätigkeit eines Gestaltungsbeirates per Gemeinderatsbeschluss eine Geschäftsordnung festzulegen. Hierfür wurden Gespräche mit anderen Städten geführt, die bereits Erfahrung mit Gestaltungsbeiräten haben. Der vorliegende Entwurf (s. Anlage) orientiert sich an den dortigen Geschäftsordnungen sowie an der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Architektenkammer Baden-Württemberg.

Für Friedrichshafen wird ein Gestaltungsbeirat bestehend aus 4 festen Mitgliedern vorgeschlagen. Im Vergleich setzt sich der Beirat in den Städten Baden-Württembergs, die hierüber bereits verfügen, aus 4 bis 6 Sachverständigen zusammen. Diese dürfen in der Regel weder im jeweiligen Gruppenbezirk der Architektenkammer (in unserem Fall: Kammergruppen Bodensee, Ravensburg und Konstanz) ihren Bürostandort haben, noch für die jeweilige Stadt in den zurückliegenden 2 Jahren tätig gewesen sein, bzw. 1 Jahr nach der Beiratstätigkeit wie auch während ihrer Berufszeit tätig sein. Die Berufszeiträume in den Städten sind unterschiedlich lang und betragen normalerweise zwei bis drei Jahre. In der Regel dürfen Beiratsmitglieder einmal erneut berufen werden. Für Friedrichshafen werden maximal 2 x 2 Jahre vorgeschlagen. Diese Regelung scheint insofern sinnvoll, als dass ein gut funktionierender Beirat 4 Jahre tätig sein kann, ohne eine ggfs. nicht mehr zufriedenstellende Routine zu entwickeln und dennoch die Möglichkeit offenbleibt, nach 2 Jahren umzustellen, sollte ein Beirat nicht harmonieren. Auf Wunsch des Gremiums in der Sitzung vom 23.07.2018 werden keine Gemeinderäte in den Beirat berufen.

Für die personelle Besetzung des Gestaltungsbeirates werden für die erste Zusammensetzung folgende Mitglieder vorgeschlagen (siehe Beschlussantrag Nr. 2):

- Dipl. Ing. Andrea Gebhard, Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin, Büro mahl gebhard konzepte, München
- Dipl. Ing. Peter Fink, Architekt und Stadtplaner, Büro mfp, Ulm
- Dipl. Ing. Wolfgang Riehle, Architekt, Büro Riehle + Assoziierte, Stuttgart/Reutlingen
- Josef Fink, Architekt DI, Büro Fink Thurnher, A - Bregenz

Alle vorgeschlagenen Mitglieder sind bereits in anderen baden-württembergischen bzw. österreichischen Städten als Gestaltungsbeiräte berufen.

## **Honorar**

Die externen Beiratsmitglieder erhalten ein Pauschalhonorar in Anlehnung an die Empfehlung der Architektenkammer Baden-Württemberg zur Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Sachverständige und Vorprüfer sowie auf derselben Basis einen Ersatz aller Aufwendungen. In den verschiedenen Städten, die einen Beirat installiert haben, fallen jährlich Kosten zwischen 30.000 und 100.000 EUR an. Für Aufwendungen in Friedrichshafen werden auf Grundlage der im Entwurf der Geschäftsordnung festgelegten

Beratungshäufigkeit und der Zahl der Mitglieder 80.000,00 EUR eingestellt.

### **Entwurf der Geschäftsordnung, Ablauf der Beiratssitzungen**

Der Entwurf der Geschäftsordnung ist der Anlage zu entnehmen. Geregelt wird unter anderem die Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates, die Mitwirkungsdauer der berufenen Mitglieder sowie die Zuständigkeiten des Beirates. In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt und diskutiert, sofern die Bauherren hierzu nicht widersprechen. Aus der Praxis heraus hat sich in den meisten Städten ein Ablauf wie folgt herauskristallisiert:

- Vormittags: nicht-öffentliche Begehung/Besichtigung der Vorhaben bzw. der dafür vorgesehenen Grundstücke nebst Umgebungsbebauung
- Früher Nachmittag: nicht-öffentliche Vorberatung
- Später Nachmittag: öffentliche Vorstellung und Diskussion/Erörterung.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.